

1387 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

Über den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt

Durch das vorliegende Abkommen wird die rechtliche Grundlage geschaffen, Grenzabfertigungsstellen der Zoll- und Grenzkontrollbehörden der beiden Staaten im Eisenbahnverkehr und im Straßenverkehr zusammenzulegen und die Grenzkontrolle des einen Staates in fahrenden Verkehrsmitteln auch im Gebiet des anderen Staates durchzuführen sowie Amtshandlungen der Grenzabfertigung von in Rohrleitungen ein- oder ausgeführten Waren seitens beider Staaten auf dem Gebiet eines von ihnen in gemeinsamen Einrichtungen (Meßstationen) vorzunehmen. Die Zoll- und Grenzkontrollorgane sind dabei berechtigt, ihre Amtsbefugnisse auch in der Grenzzone des Nachbarstaates auszuüben. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens wird der gegenwärtige faktische Zustand hinsichtlich der erleichterten Grenzabfertigung, wie er auf Grund des direkten Einverständnisses zwischen den zuständigen Stellen der beiden Staaten besteht, seine staatsvertragliche Regelung finden. Zweck dieses Abkommens ist die beschleunigte Abwicklung des Grenzverkehrs.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Abkommens nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juni 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Juni 1975

P a b s t
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann